

## KONZEPTVORSTELLUNG:

### Einteilung von Dachflächen in Sicherheitsklassen und Klassifizierung von Sicherheitseinrichtungen auf Dächern

#### Allgemeines

- Winter 2005-2006 zeigt große Manko bei Sicherheitseinrichtungen für spätere Arbeiten
- Erkenntnis 1: Mit späteren Arbeiten auf Dächern ist generell zu rechnen
- Erkenntnis 2: Spätere Arbeiten sind u.U. auch bei schlechter Witterung, Dunkelheit notwendig
- Erkenntnis 3: Es gibt keinen Standard für technischen Sicherheitseinrichtungen auf Dächern
- Eine zu schaffende Richtlinie könnte für alle Beteiligten wertvolle Entscheidungshilfe sein und rechtliche Haftungsanspruchnahme vermeiden



Nicht nur der Winter 2005-06, mit den zahlreichen Unfällen beim Abräumen der Schneelasten von den Dachflächen zeigte auf, dass die Ab- und Durchsturzrisiko von Dächern bei späteren Arbeiten (oft unter ungünstigsten Bedingungen) eine weit unterschätzte Unfallgefahr darstellt.

Hier gilt es vor allem bei Bauherrn und Planer das Bewusstsein zu wecken, dass fast immer mit Arbeiten auf Dächern zu rechnen ist. Bei älteren Gebäuden sind i.d.R. keinerlei Schutzvorrichtungen vorhanden, Dächer neueren Datums erhalten oft nur eine Mindestausstattung, die aber unter bestimmten Bedingungen untauglich oder nicht ausreichend ist. Andererseits wäre es kaum vertretbar, alle erdenklichen Gefahren abzusichern.

Für eine bessere Treffsicherheit der Investitionen in dauerhafte Sicherheitseinrichtungen sollte eine Entscheidungshilfe entwickelt werden.

Eine derartige Richtlinie könnte für Planer, Baukoordinatoren sowie für die Ausführenden eine wesentliche Erleichterung darstellen und vor allem mittelfristig die Sicherheit für Personen auf Dächern erhöhen. Letztendlich kann eine eindeutige Richtlinie auch helfen, allfällige Haftungsprobleme, die durch die möglichen, unterschiedlichen Auslegungen der derzeitigen Vorschriften entstehen könnten, zu vermeiden.

Nicht zuletzt aufgrund vermehrter Anfragen wurde innerhalb einer kleinen Arbeitsgruppe der BI Dachdecker ein Vorschlag für eine Richtlinie erarbeitet, in der eine Klassifizierung der Dachflächen nach Art und Häufigkeit der Begehung definiert wird. Darauf abgestimmt, werden Mindeststandards für die ständigen Sicherheitseinrichtungen festgelegt.

## **EXKURS: Brandneuer Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) über Wartungsarbeiten auf Flachdächern**

- **Wartungsarbeiten auf Dächer werden sowohl von Fachfirmen, aber auch von AN des Gebäudeeigentümers oder sogar des Gebäudenutzers (Mieter) durchgeführt**
- **Der Erlass regelt den Schutz von verschiedenen AN-Gruppen (betriebseigene, betriebesfremde,...) bei Wartungsarbeiten auf (Flach-)Dächern**
- **Die typischen Gefährdungen bei Wartungsarbeiten (Absturz, Durchsturz) sind in die jeweiligen Gefahrenevaluierungen, Unterweisungspflichten etc. aufzunehmen**
- **Der Erlass regelt erstmals auch Pflichten des Arbeitgebers gegenüber „fremden“ Arbeitnehmern und **schreibt explizit das Anbringen von Schutzeinrichtungen vor!!****
- **Der Erlass zeigt aber auch die rechtliche Grenzen des AN-Schutzes in diesem Bereich auf (so können zB Vorschriften über Sicherheitseinrichtungen nur an den AG gerichtet werden – nicht an den Vermieter)**
- **Dem Erlass liegt das AUVA –Merkblatt über nicht durchbruchssichere Dachelemente bei**

Es waren wohl auch die nachhaltigen Erfahrungen im vorigen Winter, die zum ganz aktuellen Erlass (BMWA-491.304/0016-III/2/2005 vom 12.2.07) des BMWA in Hinblick auf Wartungsarbeiten auf (Flach-)Dächern beigetragen haben. Der Erlass bezieht sich in seinem Text zwar auf „Flachdächer“, es ist aber davon auszugehen, dass in der Praxis damit alle in irgendeiner Weise leicht begehbaren/wartbaren Dächer und nicht nur Flachdächer im technischen Sinne zu verstehen sind.

In diesem Erlass wird explizit auf Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern durch betriebseigene oder –fremde Arbeitnehmer eingegangen. Es wird die Durchführung von technischen Schutzvorkehrungen, die Koordination bei Beauftragung von Fremdunternehmen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, Unterweisung usw. gegen Ab- und Durchsturz von Arbeitnehmern bei Instandhaltungsarbeiten (nicht Bauarbeiten!) behandelt.

Da bei Wartungsarbeiten nicht generell typische Arbeitgeber aus den Dach-/Baubranchen beteiligt sind, sondern auch Personal des Gebäudeeigentümers oder sogar Personal des Gebäudenutzers (Mieter!) eingesetzt wird, ergeben sich rechtliche Probleme bei der Durchsetzung des üblichen Bauarbeiterschutzes – z.B. ist ein Mieter einer Halle kaum berechtigt, Schutzeinrichtung am Dach des gemieteten Gebäudes anzubringen.

### **Die wesentlichen Inhalte:**

Pflichten des Arbeitgebers bei Wartungsarbeiten durch eigene Arbeitnehmer:

- Evaluierung der Absturzgefahren
- Pflicht zur Unterweisung, Kontrolle, Bereitstellung der erf. PSA
- Wenn AG verfügungsberechtigt: zwingendes Anbringen von Schutzeinrichtungen!

Pflichten des Arbeitgebers bei Wartungsarbeiten durch fremde Arbeitnehmer:

- Information und Koordination, Zugang zu Sicherheitsdokumenten
- Wenn AG verfügungsberechtigt: zwingendes Anbringen von Schutzeinrichtungen!

### **Der Erlass lässt auch noch einige Fragen offen:**

Der Erlass lässt offen, in wie weit ist diese Vorgabe auch auf „steile“ Dächer anzuwenden ist, bzw. wodurch Flachdächer definiert sind. Auch wird nicht geklärt, in welcher Art die Sicherheitseinrichtungen hergestellt werden müssen.

**Vorschlag einer Klassifizierung von Dachflächen**  
**Arbeitstitel „Begehungsklasse“**

<b>BEGEHUNGSKLASSEN</b>				
<b>Häufigkeit und Umstände der Dachbegehung</b>	<b>Personenkreis</b>			
	Nur für Dacharbeiten geschulte AN	AN die für allgemeine Montagearbeiten geschult sind	Privatpersonen und AN, die nicht für Montagearbeiten geschult sind	Öffentlich zugänglich
<b>Sehr selten &lt; 0,2x p.a.</b> keine regelmäßigen Wartungsarbeiten erforderlich, Schneeräumung unwahrscheinlich Keine Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen oder nachts	<b>0-1</b>	<b>2-3</b>	(5)	(6)
<b>Selten 0,2-1x p.a.</b> Wartung im Abstand einiger Jahre erforderlich, und oder Schneeräumung fallweise zu erwarten, und oder Keine Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen oder nachts zu erwarten	<b>1-2</b> (Kl. 2 bei zu erwartender Schneeräumung)	<b>3</b>	(5)	(6)
<b>Häufig &gt; 1x p.a.</b> Wartung mehrmals im Jahr erforderlich, und oder Schneeräumung zu erwarten, und oder Arbeiten u.U. auch bei Schneelage oder nachts	<b>3</b>	<b>3</b>	(5)	(6)
<b>Sehr häufig</b> Wartung in kurzen Zeiträumen erforderlich, und oder Schneeräumung praktisch alle Jahre zu erwarten, und oder Arbeiten auch bei Schneelage oder nachts	<b>4</b>	<b>4</b>	(5)	(6)
<b>Ständig</b> zB. begehbare Dachflächen und Terrassen	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>

## **Vorschlag für Mindest-Sicherheitsstandard in Abhängigkeit der Begehungsklasse**

### **KLASSE 0:**

- ⇒ Keine ständigen Absturzsicherungen erforderlich
- ⇒ Lichtelemente und Öffnungen dürfen ungesichert bleiben
- ⇒ Keine fixen Aufstiege oder Ausstiege erforderlich, wenn Traufe/Dachkante < 7m

### **KLASSE 1:**

- ⇒ Richtig gesetzte Einzelanschlagpunkte + PSA als Absturzsicherungen an Kanten und in der Nähe durchbruchgefährdeter Dachteile ausreichend
- ⇒ Keine fixen Aufstiege oder Ausstiege erforderlich, wenn Traufe/Dachkante < 7m

### **KLASSE 2:**

- ⇒ Durchgehende Anschlagvorrichtungen (zB Seilsysteme) gegen Absturz an Kanten
- ⇒ Bei geringerer Intensität auch Einzelanschlagpunkte +PSA an Absturzkanten zulässig
- ⇒ Lichtelemente und alle Dachflächen zumindest durchsturzsicher gem. ÖN EN 1873
- ⇒ Keine fixen Aufstiege oder Ausstiege erforderlich, wenn Traufe/Dachkante < 7m

### **KLASSE 3:**

- ⇒ Generell durchgehende Anschlagvorrichtungen (zB Seilsysteme) gegen Absturz an Kanten
- ⇒ Lichtelemente und alle Dachflächen zumindest durchsturzsicher gem. ÖN EN 1873
- ⇒ Fixe Aufstiege oder Dachausstiege

### **KLASSE 4:**

- ⇒ Wartungsbereiche:  
Geländer lt. AN-Schutzvorschriften an allen Absturzkanten im ständigen Begehungsbereich,  
Laufstege bzw. abgesicherte Wege für ständige Wartungsarbeiten,  
Beleuchtung für Wartungsbereiche in der Nacht
- ⇒ Restliche Dachbereiche mindestens Klasse 2 (oder 2a?)
- ⇒ Auf- und Ausstiege leicht begehbar, auch mit Werkzeug etc. (keine senkrechten Leitern)
- ⇒ Für Schneeräumung speziell geeignete Sicherungen

### **KLASSE 5:**

- ⇒ Geländer lt. Bauvorschriften an allen Absturzkanten und zu ungesicherten Dachflächen
- ⇒ Keine Öffnungen
- ⇒ Lichtelemente mit Abschränkungen lt. Bauvorschrift oder begehbar

### **KLASSE 6:**

- ⇒ Alle Absicherungen und Massnahmen gemäss den einschlägigen Vorschriften für Verkehrsflächen